

**SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH  
FÜR DIE  
FÖRDERUNG SPORTVERANSTALTUNG**

---

<b>I. GELTUNGSBEREICH</b>	<b>02</b>
<b>II. ZIEL DER FÖRDERUNG</b>	<b>02</b>
<b>III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG</b>	<b>02</b>
<b>IV. FÖRDERNEHMER</b>	<b>02</b>
<b>V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN</b>	<b>03</b>
<b>VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG</b>	<b>04</b>
<b>VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>04</b>

---

**Förderstelle:**

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Sport, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 13  
Tel.: +43/2742/9005 DW 12597, Fax-DW 13066  
E-Mail/Büro: [post.wst5@noel.gv.at](mailto:post.wst5@noel.gv.at)  
Internet: [www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Sport.html](http://www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Sport.html)

**Die NÖ Landesregierung hat am 8. November 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Z 7. sowie § 4 Abs. 1 Z. 2 NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Förderung Sportveranstaltung beschlossen:**

#### **I. GELTUNGSBEREICH**

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Förderung Sportveranstaltung, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Förderung Sportveranstaltung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2017.**

#### **II. ZIEL DER FÖRDERUNG**

- (5) Ziel der Förderung ist es, durch Sportveranstaltungen professionelle Rahmenbedingungen für Sportaktivitäten bzw. Wettkämpfe im Breiten- und Spitzensport zu ermöglichen.

#### **III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG**

- (6) Die Wirkung der Förderung besteht darin, Sportlern Gelegenheit für gesundheitswirksame Sportaktivitäten sowie für Leistungsvergleich und sportlichen Wettkampf zu bieten. Dadurch sollen auch die persönlichkeitsbildenden, gesellschaftswirksamen und regionalwirtschaftlichen Effekte von Sportveranstaltungen genutzt werden.

#### **IV. FÖRDERNEHMER**

- (7) Antragsberechtigt sind **NÖ Sportvereine, NÖ Sportverbände und NÖ Gemeinden.**

- (8) **NÖ Sportvereine** sind Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung und Pflege des Sports besteht und die mit einer im Zentralen Vereinsregister (ZVR) vergebenen ZVR-Zahl ausgewiesen sind.
- (9) **NÖ Sportverbände** sind Vereine, in denen sich in der Regel Sportvereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.
- (10) **NÖ Gemeinden** sind Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel sowie selbständiger Wirtschaftskörper.

## V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (11) **Gegenstand der Förderung** ist die anteilige Unterstützung der Kosten für eine effektive und effiziente Umsetzung von überregionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen im Breiten- und im Spitzensport in Niederösterreich.
- (12) Sportveranstaltungen werden nur **in den von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannten Sportarten** gefördert. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
- (13) **Nicht Fördergegenstand** sind grundsätzlich folgende Sportveranstaltungen:
- Landesmeisterschaften
  - Lokale bzw. kleinregionale Meisterschaften und Turnierveranstaltungen
  - Schulmeisterschaften
  - Sportveranstaltungen Masters bzw. Senioren
  - Betriebssportveranstaltungen
  - Sportveranstaltungen mit überwiegend touristischem Zweck
- (14) **Förderbare Kosten** sind Kosten, die mit der Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen in unmittelbarem direkten Zusammenhang stehen. Das sind insbesondere:
- Personalkosten
  - Wettkampf- und Organisationskosten
  - Technikkosten, Mieten
  - Sicherheitskosten
  - Kosten für medizinische Betreuung
  - Kosten für Dopingkontrollen
  - Reisekosten, Verpflegungskosten, Nächtigungskosten
  - Kosten für Marketing, Medien, TV-Produktionen
  - Gebühren/Abgaben

(15) **Nicht förderbare Kosten:**

- Kosten der Bewerbung für eine Sportveranstaltung
- Preisgelder
- Kosten für Rahmenprogramme und Side-Events (z.B. After-Show-Party)
- Kosten, die Gegenstand einer sonstigen Sportförderung des Landes Niederösterreich sind

## VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

(16) Die Förderung erfolgt durch eine **nicht rückzahlbare Beihilfe**.

(17) Das **Ausmaß der Förderung** liegt zwischen 5% bis maximal 20% der anerkannten förderbaren Kosten.

(18) Eine höhere Förderquote ist in folgenden **Schwerpunkten** bis zu maximal 33,33% der anerkannten förderbaren Kosten möglich:

- **Sportgroßveranstaltungen von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung**, insbesondere Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften bzw. Österreichische Staatsmeisterschaften;
- **Sportgroßveranstaltungen für Kinder und Jugendliche**, insbesondere in den Grundsportarten;
- **Kombinierte Sportveranstaltungen** Allgemeine Klasse und Kinder- und Jugendbewerbe;
- **Organisationsübergreifende** (z.B. Sportdach- und fachverbände) **und/oder sektorenübergreifende** (z.B. mit Gesundheit, Bildung, Tourismus) **Kooperationsveranstaltungen**;
- **Sportveranstaltungen nach aktuellen Green-Event-Standards**;

(19) **Bagatellgrenze:** Sportveranstaltungen mit anerkannten förderbaren Kosten von weniger als EUR 3.000,00 werden nicht gefördert.

## VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

(20) Der Antrag auf Sportveranstaltungsförderung ist bei der Förderstelle **rechtzeitig**, jedoch **spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung** einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:

- a. **Ausgefüllter schriftlicher Antrag** unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Förderung Sportveranstaltung“ (vgl. Website der Förderstelle).
- b. **Veranstaltungskonzept** (Allgemeine Angaben zur Veranstaltung, Informationen zum Veranstalter, Reichweite, Anzahl teilnehmende Sportler, zu erwartende Zuschauer, Organisationsmitarbeiter (bezahlt, unbezahlt), Angaben zu spezifischen Schwerpunkten (vgl. VI. (18))).

c. **Planbudget** (voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben nach Kostenpositionen).

- (21) Förderanträge können laufend bei der Förderstelle eingereicht werden. Auf nachträglich nach der Veranstaltung eingereichte Förderanträge kann nicht mehr eingegangen werden.
- (22) Zur effizienten Bewerbung der Veranstaltung sollten die Möglichkeiten einer Onlinebewerbung (z.B. **Veranstaltungskalender Niederösterreich**) genutzt werden.
- (23) Für die **Abrechnung der Förderung** sind bis spätestens 3 Monate nach Ende der Veranstaltung folgende Unterlagen beizubringen:
- Veranstaltungsbericht (z.B. Ergebnis-, Teilnehmerliste, Nachweise zu spezifischen Schwerpunkten (vgl. VI. (18)));
  - Abrechnung (tatsächliche Einnahmen und Ausgaben nach den Kostenpositionen des Planbudgets);
  - Rechnungsaufstellung über die Gesamtkosten der Veranstaltung;
  - Abrechnungsbelege (Rechnungsbelege im Original in Förderhöhe, Zahlungsbelege in Kopie);

---

**Hinweis: Bewerbung für Sportgroßveranstaltungen (z.B. Olympische Spiele, WM, EM, Sportveranstaltungen von gesamtösterreichischer Bedeutung) in Niederösterreich, vgl. Website der Förderstelle**

Zur Information der potentiellen Fördergeber hat der Veranstalter zumindest 6 Monate vor beabsichtigter Bewerbung das Informationsdatenblatt Bund/Länder auszufüllen, zu unterfertigen und allen Fördergebern der öffentlichen Hand zum selben Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind für Fördergeber der öffentlichen Hand unter anderem für Budgetplanungen, Koordination und zeitgerechte Aufbereitung von Förderentscheidungen unerlässlich.